



**Hartmut Koschyk, MdB**

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 681-11120  
FAX +49 (0)30 18 681-11138  
E-MAIL BAKoschyk@bmi.bund.de  
INTERNET [www.aussiedlerbeauftragter.de](http://www.aussiedlerbeauftragter.de)  
DATUM 11. Dezember 2015

## **Bericht für die Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2015**

### **TOP 2: Bericht des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten; Hartmut Koschyk MdB**

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen wurde 1988 eingerichtet und am Bundesministerium des Innern angesiedelt. 2002 wurde das Amt durch die Beauftragung für die nationalen Minderheiten ergänzt und die Titulatur entsprechend erweitert. Seit dem 8. Januar 2014 führt Hartmut Koschyk MdB dieses Amt aus, seine Amtsvorgänger waren PSt Dr. Horst Waffenschmidt MdB (1988–1998), Jochen Welt MdB (1998–2004), Hans-Peter Kemper MdB (2004–2006) und PSt Dr. Christoph Bergner MdB (2006–2014).

Die Zuständigkeit des Beauftragten gliedert sich im Wesentlichen in vier Aufgabebereiche:

#### *1. Deutsche Minderheiten in Europa und in den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion*

Die Sorge um die deutschen Minderheiten in den Ländern Osteuropas und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion ist Teil des Bemühens der Bundesregierung, sich der Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen zu stellen. Diese Verantwortung umfasst neben der Versöhnung und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus und des Aggressionskrieges auch



die Solidarität mit den Deutschen, die in den Ländern Osteuropas und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion leben.

Den deutschen Minderheiten in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gehören heute noch schätzungsweise rd. 1,2 Millionen Menschen an.

Die Deutschen im östlichen Europa sowie in der ehemaligen Sowjetunion haben durch Vertreibung und Verbannung, Unterdrückung und Repression während und noch lange nach Ende des Zweiten Weltkriegs ein besonders schweres Schicksal erlitten. Vor dem Hintergrund der Mitverantwortung Deutschlands ist es der Bundesregierung daher ein wichtiges Anliegen, dieser Gemeinschaft bei der Bewältigung ihres besonderen Kriegsfolgenschicksals zu helfen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass alle Angehörigen einer deutschen Minderheit in diesen Gebieten nicht gezwungen sein sollen, aus materiellen oder politischen Gründen ihre Heimat zu verlassen, unterstützt die Bundesregierung als konstitutives Element ihrer Aussiedlerpolitik die dortige Bevölkerung in ihrem Bleibewillen.

Galt es zunächst, den Deutschen in den Herkunftsgebieten mit gezielten Hilfsmaßnahmen in erster Linie eine wirtschaftliche Lebensperspektive zu eröffnen, so konnten die Förderschwerpunkte in den Folgejahren entsprechend den politischen Entwicklungen angepasst werden. Die Bindung an die deutsche Sprache und die dauerhafte Sicherung ihrer kulturellen Identität sind für die Angehörigen der deutschen Minderheit allerdings bis heute von essentieller Bedeutung. Dabei bildet das gemeinsam erlittene Kriegsfolgenschicksal ein wesentliches Merkmal der eigenen Identität. Neben der Verbesserung ihrer Lebens- und Zukunftsperspektiven fördert die Bundesregierung daher Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung ihrer Identität. Sie unterstützt den Aufbau zukunftsfähiger Selbstverwaltungen, mit denen die jeweilige deutsche Minderheit die Möglichkeit erhält, die Gesellschaft ihres Landes aktiv in ihrem Sinne mitzugestalten.

Die Hilfenpolitik der Bundesregierung vollzieht sich im Einvernehmen mit den Regierungen der Heimatstaaten der deutschen Minderheiten. Als Abstimmungs- und Koordinierungsinstrument haben sich hierbei bilaterale Regierungskommissionen, in denen der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten den deutschen Ko-Vorsitz einnimmt, bewährt. Besonders erfolgreich ist hier die Zusammenarbeit mit Rumänien, aber auch mit den zentralasiatischen Ländern Kasachstan, Usbekistan und Kirgisistan. Intensive Vorabstimmungen geben Zuversicht, dass 2016 auch die Deutsch-Russische und die Deutsch-Ukrainische Regierungskommission ihre Arbeit wieder aufnehmen werden.

Während die übrigen deutschen Minderheiten unmittelbar Unterstützungen aus dem Etat des Bundesministeriums des Innern erhalten, werden die über 500 Einrichtungen der deutschen Minderheit in Polen hauptsächlich aus Rückflussmitteln und Kapi-



tal der – ebenfalls mit deutschen Haushaltsmitteln gegründeten – Stiftung für die Entwicklung Schlesiens finanziert. Nachdem das Stiftungskapital 2017 aufgebraucht sein wird, muss im Bundeshaushalt 2017 Vorsorge für Fortsetzung dieser erfolgreichen Arbeit getroffen werden.

Nicht im Rahmen der Aussiedlerpolitik, sondern auf der Grundlage der Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahre 1955 ist der Beauftragte zudem für die Belange der deutschen Minderheit im dänischen Nordschleswig zuständig. Daneben bestehen in Belgien (Eupen-Malmedy) sowie in Italien (Südtirol) große deutschsprachige Minderheiten. Sie werden zwar nicht mit Mitteln des BMI gefördert, es besteht aber wegen der wertvollen dortigen Erfahrungen, die auch für andere deutsche Minderheiten nützlich sind, ein kontinuierlicher Informationsaustausch.

21 deutsche bzw. deutschsprachige Minderheiten haben sich innerhalb des Dachverbandes Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) zusammengeschlossen. Seit 2015 unterhält die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten in der FUEV (AGDM) mit Förderung des BMI eine Koordinierungsstelle in Berlin. Ebenfalls vom BMI gefördert werden die Jahrestagungen der AGDM.

Heute bieten die deutschen Minderheiten als bikulturelle Bindeglieder eigener Prägung ebenso wie die in Deutschland lebenden Aussiedler und Spätaussiedler besondere Chancen zur Entwicklung kultureller Brücken und Netzwerke sowie zum Aufbau dauerhafter zivilgesellschaftlicher Verbindungen in ihren Heimat- bzw. Herkunftsstaaten.

## 2. *Aufnahme und Integration von (Spät-)Aussiedlern*

Ebenso wie die Hilfen für die deutschen Minderheiten in ihren Siedlungsgebieten in den Ländern Osteuropas und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ist auch die Aufnahme von Spätaussiedlern Teil des Bemühens der Bundesregierung, sich der Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen zu stellen. Wer nicht in den Siedlungsgebieten im Osten bleiben kann oder will, hat die Möglichkeit, im Rahmen des BVFG Aufnahme in Deutschland zu finden; auch die gesellschaftliche und soziale Integration der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Gekommenen ist Bestandteil dieser Solidarleistung.

Aussiedler – seit der Novellierung des BVFG ab dem 1.1.1993: Spätaussiedler – sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz. Seit 1988 kamen nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes ungefähr drei Millionen Menschen – ca. 800.000 aus den mittelosteuropäischen Staaten und ca. 2,2 Millionen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – im Rahmen des im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelten Aufnahmeverfahrens in die Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Ziel einer Erleichterung der Familienzusammenführung wurden mit der Novellierung



des BVFG von 2013 die Voraussetzungen für die Aufnahme von Angehörigen der deutschen Minderheit als Spätaussiedler erleichtert. 2014 fanden 5.649 Spätaussiedler und deren Familienangehörige Aufnahme in Deutschland [Zu Statistiken des BVA gelangen Sie hier:

[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_S/Spaetaussiedler/statistik/statistik-node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_S/Spaetaussiedler/statistik/statistik-node.html)]; 2015 werden voraussichtlich wiederum rd. 6000 Spätaussiedler und Familienangehörige Aufnahme finden und auch 2016 dürfte sich der Zuzug in entsprechender Größenordnung bewegen.

Der Beauftragte ist zentraler Ansprechpartner der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler auf Bundesebene und verantwortlich für die Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Integrationsmaßnahmen mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie der im Eingliederungsbereich tätigen Kirchen, Wohlfahrtsverbände und gesellschaftlichen Gruppen. Unter seinem Vorsitz tagt mindestens einmal jährlich im Bundesministerium des Innern der Beirat für Spätaussiedlerfragen, der die Bundesregierung sachverständig in Fragen der Aufnahme und Integration von Spätaussiedlern berät.

Spätaussiedlern ist gemäß § 7 Absatz 1 BVFG die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern. Die Spätaussiedler begünstigenden Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes gelten weitgehend auch für deren Ehegatten und Abkömmlinge (vgl. § 7 Abs. 2 BVFG). Spätaussiedler erhalten ein staatliches Grundangebot zur Integration wie alle Neuzuwanderer mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive in Deutschland unabhängig von ihrer Herkunft. Die Umsetzung dieser Integrationsmaßnahmen erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Seit Mitte 2006 werden zudem bundesweit Integrationsmaßnahmen speziell für Spätaussiedler auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BVFG gefördert, sog. Ergänzende Maßnahmen. Der dafür eingerichtete Kurs "Identität und Integration PLUS" ist inzwischen auf eine Dauer von 200 Unterrichtseinheiten angehoben; er baut auf dem Integrationskurs auf und behandelt vor allem spezifische Lebens- und Bedürfnislagen der Spätaussiedler wie Identitätsfragen zur Förderung der Selbstidentifikation der Spätaussiedler als Deutsche. Mit der Novellierung des BVFG von 2011 wurden diese Ergänzenden Maßnahmen auch für weitere Familienangehörige geöffnet, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eingereist sind.



### 3. *Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland; Regionalsprache Niederdeutsch*

Die nationalen, autochthonen Minderheiten in Deutschland sind die Dänische Minderheit, das Sorbische Volk, die Friesische Volksgruppe und die Deutschen Sinti und Roma.

Die wichtigsten internationalen Vereinbarungen zum Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Sprachen sind das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992. Letztere ist auch Grundlage für den Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch (Plattdeutsch) in Deutschland.

Die nationalen Minderheiten in Deutschland haben sich gemeinsam im Minderheitenrat organisiert, der mit Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern in Berlin das Minderheitensekretariat unterhält. Beim Bundesministerium des Innern angesiedelte Beratende Ausschüsse für Fragen der einzelnen Minderheiten sowie für die niederdeutsche Sprachgruppe sichern deren Vertretern den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. Den Vorsitz nimmt in allen fünf Beratenden Ausschüssen jeweils der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationalen Minderheiten wahr.

Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Minderheitensprachen. Im November 2014 haben die im Minderheitenrat zusammengeschlossenen nationalen, autochthonen Minderheiten in Deutschland auf einer Veranstaltung, für die der Bundestagspräsident die Schirmherrschaft übernommen hat, das Grundsatzpapier "ChartaSprachen in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung" vorgestellt und übergeben.

### 4. *Minderheitenschutzpolitik auf europäischer Ebene*

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU) verbietet in Art. 1 Abs. 1 Diskriminierungen auf Grund der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Zudem verpflichtet die Union sich in Art. 22 der Charta zur Achtung der Kulturen, Religionen und Sprachen. Trotzdem wird eine stärkere Verankerung des Minderheitenschutzes im EU-Gemeinschaftsrecht, wie es die von der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) angestoßene Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“ vorsieht, als notwendig betrachtet.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten unterstützt den Bundesminister des Auswärtigen im Rahmen des deutschen Vorsitzes der OSZE im Jahr 2016, für den dieser den Minderheitenschutz als einen der Schwerpunkte der Bundesregierung benannt hat.



SEITE 6 VON 6 Die FUEV, die in Flensburg ihren Sitz hat, erhält Projektmittel aus dem Etat des Bundesministeriums des Innern. Nach Beschluss des Haushaltsausschusses soll die Aufnahme in die institutionelle Förderung für das Haushaltsjahr 2017 im Etat des Auswärtigen Amtes geprüft werden.